



Geschichtskreis Motorenfabrik Oberursel (e.V.)

Satzung

Geänderte Fassung vom 11.09.2018

Der „Geschichtskreis Motorenfabrik Oberursel“ hat sich in der Gründungsversammlung am 05. August 2010 gebildet, und sich dabei eine erste Satzung gegeben. Diese Gründung ist erfolgt im Einvernehmen mit dem Unternehmen, Rolls-Royce Deutschland Ltd & Co KG. Das weitere Verhältnis zwischen dem Unternehmen und dem Geschichtskreis ist in der Zusammenarbeitsvereinbarung vom 01. Oktober 2012 geregelt (Vertragsarchiv RRD, Nr. G 203.001.000).

§ 1 Name, Sitz und Zweck des Vereins

Der Verein führt den Namen „Geschichtskreis Motorenfabrik Oberursel“, im Folgenden kurz „Geschichtskreis“ oder „Verein“ genannt. Sitz des Vereins ist Oberursel. Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Bad Homburg vor der Höhe eingetragen.

Der Geschichtskreis verfolgt den **Zweck**, das kulturhistorische Erbe der 1892 in Oberursel gegründeten Motorenfabrik, mit allen späteren Betriebs- und Unternehmensformen, und mit den hier hergestellten Produkten zu wahren und auszubauen, zu pflegen, zu vermitteln und zugänglich zu machen.

§ 2 Ziele und Aufgaben des Geschichtskreises

(1) Zur Erfüllung des Vereinszwecks verfolgt der Geschichtskreis insbesondere folgende Ziele und Aufgaben:

- Unterstützung des Museums Motorenfabrik Oberursel
- Sammlung relevanter historischer Informationen, Dokumente, Produkte und sonstiger Objekte
- Unterhaltung und Ausbau einer Technischen Sammlung (gegenständliche Objekte)
- Unterhaltung und Ausbau eines Geschichtsarchivs (Sammlung von Informationsträgern)
- Erforschung, Beschreibung und Vermittlung der Werksgeschichte der Motorenfabrik Oberursel
- Durchführung von den Vereinszweck fördernden Veranstaltungen

(2) Die Ziele und Aufgaben des Geschichtskreises werden insbesondere von dessen Arbeitsgruppen getragen und verfolgt, deren Arbeitsgebiete im Folgenden beschrieben sind.

§ 3 Arbeitsgebiet Museum Motorenfabrik Oberursel und Technische Sammlung

(1) Das „Unternehmen“, Rolls-Royce Deutschland Ltd & Co KG, betreibt an seinem Standort Oberursel das Museum Motorenfabrik Oberursel („Museum“).

Der Geschichtskreis identifiziert sich mit dem Zweck und den Zielen des Museums, das kulturhistorische Erbe des Unternehmensstandorts zu wahren, damit die Unternehmenskultur zu pflegen, und damit sowohl die Identifikation und Motivation der Mitarbeiter zu fördern, als auch die Wahrnehmung und das Interesse am Unternehmen in der Öffentlichkeit, in der Politik und bei Freunden und Geschäftspartnern.

(2) Die Arbeitsgruppe Museum des Geschichtskreises unterstützt dies insbesondere durch:

- Gestaltung und Pflege des Museums und der jeweiligen Ausstellungsstücke,
- Betrieb des Museums,
- Sonstige Öffentlichkeitsarbeit

(3) Der Geschichtskreis unterhält eine Technische Sammlung mit relevanten Gegenständen und Objekten. Die Arbeitsgruppe Technische Sammlung führt und pflegt diese Technische Sammlung und stellt Objekte zur Ausstellung im Museum zur Verfügung, sie betreibt nach den Leitvorgaben des Vorstands die Restaurierung von Objekten und sie bemüht sich um die Erweiterung und Vervollständigung der Sammlung. Der Bestand der Technischen Sammlung wird in einer auf dem Laufenden zu haltenden Inventarliste geführt, in der auch die Eigentumsverhältnisse zu jedem Objekt ausgewiesen sind.

§ 4 Arbeitsgebiet Werksgeschichte der Motorenfabrik Oberursel und Geschichtsarchiv

- (1) Der Geschichtskreis bemüht sich mit seiner Arbeitsgruppe Werksgeschichte um die Erforschung, Dokumentation und Veröffentlichung der Werksgeschichte der Motorenfabrik Oberursel. Sie betreibt hierzu das Geschichtsarchiv MO mit archivischen Sammlungen und einer Fachbibliothek.
- (2) Der Geschichtskreis räumt dem Unternehmen generell das Recht zur nicht-kommerziellen Verwertung der im Geschichtsarchiv vorhandenen Informationen ein. Die persönlichen Rechte von Mitgliedern an ihren Werken bleiben davon unberührt.

§ 5 Mitgliedschaft und Organe

- (1) Mitglieder sind in der Regel Einzelpersonen. Mit Unterzeichnung seines Beitrittsantrags stimmt das Mitglied der Nutzung und Weitergabe der im Antrag erhobenen persönlichen Daten für die Organisation und für die Zwecke des Vereins zu. Über einen Beitrittsantrag entscheidet der Vorstand nach freiem Ermessen und informiert den Antragsteller.
- (2) Personen, welche die Zwecke des Geschichtskreises in besonderem Maße gefördert haben, können durch Beschluss der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.
- (3) Die Mitgliedschaft endet mit Austritt, Ausschluss oder Tod. Ein Austritt ist mit Angabe des Austrittstermins schriftlich oder zur Niederschrift gegenüber dem Vorstand zu erklären. Ein Ausschluss kann durch den Vorstand beschlossen werden, insbesondere, wenn ein Mitglied den Bestrebungen und Zielen des Geschichtskreises grob zuwiderhandelt, oder mehr als einen Jahresbeitrag schuldet. Die so ausgeschlossene Person wird schriftlich informiert und kann Berufung zur nächsten Mitgliederversammlung einlegen. Diese entscheidet mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen endgültig. Der Status von Mitgliedern, die mit der schriftlichen Vereinskorespondenz über zumindest 14 Monate nicht mehr erreicht worden sind, wird als ruhend betrachtet, sie zählen damit nicht als ordentliche Mitglieder im Sinne von § 10.
- (4) Für unter dem Dach des Vereins geschaffene und diesem überlassene Werke räumen die Mitglieder dem Verein unentgeltlich das Recht zur Verwertung ein, insbesondere also zur Vervielfältigung, Verbreitung und Ausstellung. Ansonsten bleiben die Rechte der Mitglieder an von ihnen geschaffenen Werken unberührt.
- (5) Organe des Geschichtskreises sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.
- (6) Zur Regelung wesentlicher Themen können für alle Mitglieder verbindliche „Vereinsordnungen“ erlassen werden, die von der Mitgliederversammlung gemäß § 10 (1) zu beschließen sind.

§ 6 Mitgliederversammlung

- (1) Alljährlich findet eine ordentliche Mitgliederversammlung als Hauptversammlung statt. Weitere, außerordentliche Versammlungen werden vom Vorstand bei Bedarf angesetzt, und unverzüglich dann, wenn dies wenigstens ein Viertel der Mitglieder unter Angabe der Gründe schriftlich verlangen.
- (2) Der Vorstand lädt zur Mitgliederversammlung mittels E-Mail oder Briefpost unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen ein. Die Einladung enthält Tagungsort und -zeit sowie die Tagesordnung. Anträge an die Mitgliederversammlung können bis fünf Tage vor dem Versammlungstermin beim Vorstand eingereicht werden.
- (3) Eine satzungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder.
- (4) Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, ausgenommen zu den in § 10 speziell geregelten Fällen. Stimmenthaltungen werden als nicht abgegebene Stimmen behandelt. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Jedes Mitglied hat eine Stimme.
- (5) Die Mitgliederversammlung nimmt den Bericht des Vorstandes entgegen und beschließt insbesondere über
 - a) Wahl der Vorstandsmitglieder und der Kassenprüfer
 - b) Entlastung des Vorstandes und der Kassenprüfer
 - c) Änderung der Satzung
 - d) Anträge des Vorstandes
 - e) Anträge von Mitgliedern

(6) Der Schriftführer, ersatzweise ein anderes Vorstandsmitglied, fertigt über den wesentlichen Verlauf und die Beschlüsse einer Versammlung eine Niederschrift an, die von ihm und vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist. Sie muss die Anzahl der anwesenden Mitglieder nennen und eine Anwesenheitsliste enthalten. Die Niederschrift kann beim Vorstand eingesehen werden.

§ 7 Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus den geschäftsführenden Mitgliedern im Sinnes des § 26 BGB,
dem 1. Vorsitzenden,
dem 2. Vorsitzenden,
dem Schriftführer,
dem Kassensführer,
dem Arbeitsgruppenleiter Museum,
dem Arbeitsgruppenleiter Technische Sammlung,
dem Arbeitsgruppenleiter Werksgeschichte,
sowie bis zu fünf Beisitzern.

Arbeitsgruppenleiter können in Doppelfunktion ein weiteres Vorstandsamt übernehmen.

Der Vorstand und dessen Organe können sich zur Regelung wesentlicher Geschäfte Geschäftsordnungen geben, die jeweils vom Gesamtvorstand zu beschließen sind.

(2) Der Vorstand ist für alle laufenden und satzungsgemäßen Angelegenheiten des Geschichtskreises zuständig, und er berichtet darüber in der Mitgliederversammlung. Die Arbeitsgruppenleiter führen dabei ihr Arbeitsgebiet eigenständig. Der Verein wird gemäß § 26 BGB von jeweils zwei Vorstandsmitgliedern gemeinsam vertreten. Dies sind der 1. Vorsitzende, oder der 2. Vorsitzende, jeweils gemeinsam mit einem der Arbeitsgruppenleiter. Dies soll der Leiter der im Einzelfall betroffenen Arbeitsgruppe sein. Die Beisitzer unterstützen den geschäftsführenden Vorstand generell und bei übertragenen Einzelaufgaben.

(3) Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Eine erneute Wahl, auch im gleichen Amt, ist möglich. Die fortlaufende Amtszeit von Beisitzern soll dabei zwei Amtsperioden nicht übersteigen.

Wählbar ist jedes Mitglied, welches das 18. Lebensjahr vollendet hat. Die Wahl erfolgt auf Antrag geheim.

Die Vorstandsmitglieder bleiben so lange im Amt, bis eine Neu- oder Wiederwahl erfolgt ist, längstens jedoch zwei Jahre über die eigentliche Amtsperiode hinaus.

Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus seinem Amt, kann der Vorstand ein Ersatzmitglied berufen. Eine Bestätigung oder Nachwahl erfolgt auf der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung.

(4) Der Vorstand tritt bei Bedarf zusammen und ist beschlussfähig, wenn zumindest drei Mitglieder anwesend sind, darunter der 1. oder der 2. Vorsitzende. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder gefasst. Die Arbeitsgruppen betreffende Beschlüsse erfordern die Beteiligung des betroffenen Arbeitsgruppenleiters. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Über Vorstandssitzungen fertigt der Schriftführer, ersatzweise ein anderes Vorstandsmitglied, eine Niederschrift über den wesentlichen Verlauf und die Beschlüsse der Sitzung an, die von ihm und vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist.

§ 8 Aufgaben des Vorstandes

(1) Der Vorstand nimmt die Aufgaben und Interessen des Geschichtskreises im Sinne der § 1 bis 4 wahr, stößt dazu geeignete Aktionen an und koordiniert diese. Bekanntmachungen und Informationen an die Mitglieder erfolgen per E-Mail.

(2) Der Vorstand hat insbesondere folgende Aufgaben zu erfüllen:

- a) Führen der Mitgliederliste
- b) Einberufen und Leiten der Mitgliederversammlung
- c) Abgabe von Rechenschaftsberichten
- d) Ausführen der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
- e) Führen des Schriftwechsels
- f) Abwicklung der Kassen- und Finanzangelegenheiten

(3) Der Kassenführer verwaltet das Vermögen nach den Vorgaben des Vorstands, führt zeitnah und ordnungsgemäß Buch über alle Einnahmen und Ausgaben, wickelt den Zahlungsverkehr und alle steuerlichen Angelegenheiten ab, und er erstellt die Jahresrechnung. Er berichtet dem Vorstand und gibt in der Mitgliederversammlung einen Rechenschaftsbericht ab. Dieser Rechenschaftsbericht umfasst den Zeitraum ab Ende des vorangegangenen Berichtszeitraums bis zum Ende des Monats vor der Einladung zur jeweiligen ordentlichen Mitgliederversammlung.

(4) Die Kassenprüfung, veranlasst durch den Kassenführer, muss durch zumindest zwei Personen erfolgen. Die Mitgliederversammlung wählt drei Kassenprüfer für die Dauer von jeweils drei Jahren, wobei in der Regel jedes Jahr ein Kassenprüfer neu zu wählen ist. Die erneute Wahl einer Person ist frühestens nach einer Ruhezeit von drei Jahren möglich.

§ 9 Mitgliedsbeiträge

Von den Mitgliedern können Beiträge erhoben werden, über deren Höhe die Mitgliederversammlung beschließt. Diese Beiträge werden binnen vier Wochen nach Feststellung der Beitragsliste in der jährlichen Mitgliederversammlung fällig; sie sind nach Angaben des Kassenführers zu zahlen.

§ 10 Änderungen der Satzung oder des Vereinszwecks und Auflösung des Vereins

(1) Eine Änderung der Satzung oder des Vereinszwecks kann nur im Rahmen einer Mitgliederversammlung erfolgen. Dazu ist der Einladung bereits der Textentwurf der beantragten Änderung beizufügen, gegebenenfalls mit Erläuterung und Begründung. Gewöhnliche Änderungen der Satzung oder eine Änderung des Vereinszwecks erfordern die Zustimmung von mindestens zwei Dritteln der anwesenden ordentlichen Mitglieder. Das gleiche Verfahren gilt entsprechend für den Erlass von Vereinsordnungen.

(2) Eine Änderung des § 10 selbst erfordert die Zustimmung von mindestens der Hälfte aller ordentlichen Mitglieder.

(3) Die Auflösung des Vereins erfordert die Zustimmung von mindestens zwei Dritteln aller ordentlichen Mitglieder.

(4) Bei Auflösung des Vereins erfolgt die Liquidation durch den bis dahin amtierenden Vorstand. Das vorhandene Eigentum des Geschichtskreises, insbesondere die Objekte der Technischen Sammlung sowie der Bestand des Geschichtsarchivs, sollen mit der Auflage zur Verwendung gemäß ihrer bisherigen Bestimmung, als Ganzes oder in sinnvollen Teilen an bestehende lokale Einrichtungen zur Wahrung des kulturellen Erbes der Motorenfabrik Oberursel als Oberurseler Industriebetrieb übertragen werden, bevorzugt an eine eventuelle Nachfolgeorganisation oder an das Museum Motorenfabrik Oberursel, und falls dies nicht in geeigneter und zielführender Form möglich ist, an eine geeignete lokale Institution, wie den Verein für Geschichte und Heimatkunde Oberursel. Die Auflagen zur Verwendung der Objekte der Technischen Sammlung sowie des Bestands des Geschichtsarchivs gemäß ihrer bisherigen Bestimmung, sowie zu deren Verbleib im lokalen Bereich von Oberursel, sind auch im Falle eventueller anschließender Übertragungen stets weiter zu vereinbaren.

Die Erstfassung der Satzung ist in der Gründungsversammlung am 05.08.2010 beschlossen worden und damit in Kraft getreten. In der Hauptversammlung am 02.09.2011 ist eine Änderung zu § 7 Absatz 3 beschlossen worden.

Die Neufassung der Satzung ist in der Mitgliederversammlung am 11. Oktober 2013 beschlossen worden und damit in Kraft getreten.

Die vorliegende Fassung der Satzung ist in der Mitgliederversammlung am 22. März 2018 und bezüglich § 5 (6) und § 10 (1) in der Mitgliederversammlung am 11. September 2018 beschlossen worden und damit in Kraft getreten.